

Einwohnergemeinde Walliswil b. Niederbipp

Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Einwohnergemeinde Oberbipp

Überbauungsordnung „Kiesgrube Walliswil“

Überbauungsvorschriften

Genehmigung

September 2011

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeines	5
B	Rodung und Abbau	6
C	Wiederauffüllung und topografische Endgestaltung	7
D	Rekultivierung	8
E	Bauten und Anlagen	9
F	Erschliessung / Begehbarkeit.....	10
G	Massnahmen zum Schutz der Umwelt.....	11
H	Nachsorge / Grubenkommission	13
I	Verträge.....	14
J	Schlussbestimmungen.....	14

Anhang: Pflichtenheft Grubenkommission

Genehmigungsvermerke

A Allgemeines

Art. 1

Wirkungsbereich

- 1 Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung ist im Überbauungsplan I (Rodung und Abbau) und im Überbauungsplan II (Auffüllung und Endgestaltung) mit einem Perimeter gekennzeichnet.
- 2 Die Überbauungsordnung besteht aus:
 - dem Überbauungsplan I (Rodung und Abbau)
 - dem Überbauungsplan II (Auffüllung und Endgestaltung)
 - den Überbauungsvorschriften

Art. 2

Stellung zum übergeordneten Recht

- 1 Die Überbauungsordnung beruht auf der ZPP „Interkommunale Kiesgrube Walliswil“ der Gemeinden Oberbipp, Walliswil b.N. und Wiedlisbach.
- 2 Soweit in der Überbauungsordnung nichts anderes vermerkt ist, gelten die baurechtlichen Grundordnungen der Gemeinden Oberbipp, Walliswil b.N. und Wiedlisbach sowie die übergeordneten Gesetzesbestimmungen von Bund und Kanton.

Art. 3

Zweck der Überbauungsordnung

- 1 Die Überbauungsordnung bezweckt den geordneten Abbau von Kies sowie eine zweckmässige Wiederauffüllung, Rekultivierung und Folgenutzung des Kiesabbauareals nach raumplanerischen, landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, ökologischen und umweltschützerischen Zielen und Grundsätzen.

Art. 4

Bestandteile und Inhalte der Überbauungspläne

- 1 Im Überbauungsplan I werden verbindlich geregelt:
 - der Abbauperimeter
 - die Abbauetappen
 - der Abbau in der Umgebung des Friedhofquartiers gemäss Art. 32 UeV
 - die Lage des Lärmschutzdammes und des Waldboden- sowie Humusdepots.
- 2 Im Überbauungsplan II werden verbindlich geregelt:
 - der Auffüllperimeter
 - die Auffülletappen
 - die Auffüllung gemäss Art. 32 UeV
 - die künftige Ersatzaufforstungsfläche
 - die ökologischen Ausgleichsflächen und deren Ausgestaltung
 - das Kulturland/Landwirtschaftszone sowie der Obstgarten
 - die forst- und landwirtschaftliche Erschliessung
 - die topografische Endgestaltung (Höhen, Querprofile).

B Rodung und Abbau

Art. 5

Rodung

- 1 Die beanspruchbare Rodungsfläche ist im Überbauungsplan I mit dem Rodungsperimeter gekennzeichnet.
- 2 Die Rodung erfolgt etappenweise. Die jeweiligen Etappen werden im Rodungsgesuch festgelegt. Die Etappenfreigabe erfolgt durch das Amt für Wasser und Abfall gestützt auf die Rodungsfreigabe des Amtes für Wald.
- 3 Bei der gerodeten Waldfläche wird zwischen temporärer und definitiver Rodung unterschieden.
- 4 Die definitiv gerodete Waldfläche (UeP I) wird zu einem späteren Zeitpunkt als Ersatzaufforstungsfläche (UeP II, künftige Ersatzaufforstungsfläche) verwendet werden.

Art. 6

Abbaufäche

- 1 Die beanspruchbare Abbaufäche ist im Überbauungsplan I mit dem Abbauperimeter gekennzeichnet.

Art. 7

Abbauetappen

- 1 Der Kiesabbau erfolgt nach den im Überbauungsplan I festgelegten Etappen.
- 2 Der Abbaufortschritt ist abhängig vom Fortschritt der Auffüllung und Rekultivierung. Die einzelnen Abbauetappen können frühestens wie folgt freigegeben werden:
 - Abbauetappe 2 nach Abschluss der Auffülletappe 1
 - Abbauetappe 3 nach Abschluss der Auffülletappe 2

Art. 8

Deckschicht

- 1 Die biologisch aktive Bodenschicht ist gesondert abzutragen und für die Rekultivierung zu verwenden.
- 2 Das nicht verwertbare Material ist vollumfänglich und ohne Zwischenlagerung für die Wiederauffüllung der Kiesgrube zu verwenden.

Art. 9

Offene Grubenfläche

- 1 Die offene Grubenfläche wird unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte auf das betrieblich notwendige Mass beschränkt.

Art. 10

Abbaumenge

- 1 Die jährliche Abbaumenge beträgt 200'000-250'000m³.

Art. 11

Abbautiefe

- 1 Der Abbau erfolgt generell bis auf eine Höhe von 2m über dem Grundwasserspiegel. Die differenzierte Festlegung der maximal zulässigen Abbautiefe erfolgt mit der Gewässerschutzbewilligung.

C Wiederauffüllung und topografische Endgestaltung

Art. 12

Auffüllungsfläche

- 1 Die zur Wiederauffüllung bestimmte Fläche ist im Überbauungsplan II mit dem Auffüllperimeter gekennzeichnet.

Art. 13

Auffülletappen

- 1 Die Wiederauffüllung erfolgt entsprechend den im Überbauungsplan II festgelegten Etappen.

Art. 14

Auffüllmaterial

- 1 Zur Wiederauffüllung ist vorab die Deckschicht, das Feinmaterial der Schlammabsetzbecken sowie weiteres bei der Kiesgewinnung anfallendes und nicht verwertbares Material zu verwenden.
- 2 Zur vollständigen Wiederauffüllung gemäss UeP II muss unverschmutztes Aushub- und Abraummateriel zugeführt werden

Art. 15

Topografische Endgestaltung

- 1 Die im Überbauungsplan II fixierten Höhenkoten sind für die topografische Endgestaltung verbindlich.
- 2 Die im Überbauungsplan II festgehaltenen Höhenkurven geben die Terrainendgestaltung wieder. Geringfügige Abweichungen vom Höhenkurvenplan werden dabei toleriert.
- 3 Zur Erreichung eines abwechslungsreichen und feinstrukturierten Reliefs innerhalb und ausserhalb des Waldareals sind in Absprache mit der Grubenkommission Abweichungen im Sinne von Art. 29 erwünscht.

D Rekultivierung

Art. 16

Ziel

- 1 Ziel der Rekultivierung ist der Wiederaufbau des Waldes, die Wiederherstellung ertragreicher landwirtschaftlicher Böden, und die Schaffung vernetzter ökologischer Ausgleichsflächen.

Art. 17

Rekultivierung

- 1 Die Rekultivierung erfolgt analog den Auffülletappen gemäss Art. 13.
- 2 Spätestens zu Beginn der Abbauetappe 3 muss genügend Ober- und Unterboden zur Rekultivierung der Grube sichergestellt sein.
- 3 Sofern die Kiesgrube nach Abschluss des vorliegenden Kiesabbaus nicht mehr erweitert wird, ist die Rekultivierung innert der folgenden zehn Jahre abzuschliessen. Die Grubenbetreiberin teilt der Grubenkommission den Abschluss des Kiesabbaus mit.

Art. 18

Aufforstung (gemäss WaG)

- 1 Der Rodungersatz setzt sich aus der Wiederaufforstung (temporär gerodeten Waldfläche), den Ersatzaufforstungsflächen (Art. 7 Abs. 1 WaG) und den Ersatzmassnahmen (Art. 7 Abs. 3 WaG) für die definitiv gerodeten Waldflächen zusammen. Die Ersatzaufforstungsflächen innerhalb des UeO-Perimeters sind im UeO-Plan II dargestellt. Die Ersatzaufforstungsflächen ausserhalb des UeO-Perimeters bzw. die Ersatzmassnahmen sind im Rodungsgesuch bezeichnet.
- 2 Die Wiederaufforstung der temporär gerodeten Waldflächen hat die Schaffung und nachhaltige Pflege eines standortgerechten Waldes zum Ziel.
- 3 Die detaillierte Ausgestaltung des Rodungersatzes wird im Rodungsgesuch näher beschrieben.

Etappierung

- 4 Die Aufforstung erfolgt etappenweise und jeweils dann, wenn innerhalb einer Rekultivierungsetappe eine Aufforstungsfläche von ca. 1ha zur Verfügung steht.
- 5 Die Bestimmungen der Rodungsbewilligung bleiben vorbehalten.

Art. 19

Künftige Ersatzaufforstungsfläche

- 1 Die definitiv gerodete Waldfläche wird als Ersatzaufforstungsfläche im Rahmen des weiteren Abbaus oder für einen vom Kiesabbau unabhängigen Rodungersatz genutzt.
- 2 Wird die im UeO-Plan II bezeichnete Fläche bis Abschluss der Rekultivierung (Art. 17 Abs. 3) nicht als Ersatzaufforstungsfläche benötigt, muss die Fläche unabhängig davon aufgeforstet werden.

- | | |
|-------------------------------|---|
| Art. 20 | |
| Kulturland | 1 Das im Überbauungsplan II bezeichnete Kulturland ist nach dem Kiesabbau als landwirtschaftliche Nutzfläche zu rekultivieren. |
| Art. 21 | |
| Ökologische Ausgleichsflächen | 1 Die im Überbauungsplan II dargestellten ökologischen Ausgleichsflächen sind extensiv zu bewirtschaften.
2 Die ökologischen Ausgleichsflächen sind dauerhaft zu erhalten. Pflege und Ersatz obliegen dem Grundeigentümer.
3 Es ist ein für die ökologische Ausgleichsfläche entsprechender Bodenaufbau vorzusehen. |
| Detailgestaltungsplan | 4 Die detaillierte Ausgestaltung der ökologischen Ausgleichsflächen ist im Rahmen der Etappenfreigabeverfahren etappenweise in einem Detailgestaltungsplan zu regeln. Beim Gesuch um eine neue Etappenfreigabe ist der Detailgestaltungsplan jeweils für die als nächstes zur Auffüllung anstehende Auffülletappe zu erstellen. |

E Bauten und Anlagen

- | | |
|--------------------------------------|---|
| Art. 22 | |
| Bauten und Anlagen für den Kiesabbau | 1 Im Perimeter der Überbauungsordnung sind standortgebundene Bauten und Anlagen für den Abbau und die Auffüllung, wie Kiesaufgabestelle, Förderbänder (Bandkanal) für Kiestransporte, Vorbrecheranlage, Pnereinigungsanlage und dergleichen, gestattet.
2 Mit Ausnahme der Aufgabestelle sind die Förderbänder für den Kiestransport von der Abbaustelle zum Kieswerk in der Regel unterirdisch anzulegen.
3 Weitere feste Bauten und Anlagen sind nicht gestattet.
4 Mit Ausnahme der unterirdischen Bandkanäle sind sämtliche Bauten und Anlagen nach Abschluss der Rekultivierung zu entfernen. |

F Erschliessung / Begehbarkeit

Art. 23

Erschliessung der Kiesgrube

- 1 Die Kiesgrube wird über Werkstrassen vom Kieswerk aus erschlossen. Das bestehende Strassennetz ausserhalb des Überbauungsperimeters darf dazu nicht benutzt werden.
- 2 Die Werkstrassen dürfen eine maximale Fahrbahnbreite von 6.0m und die notwendigen Ausweichstellen aufweisen. Sie können asphaltiert werden.

Art. 24

Land- und forstwirtschaft- liche Erschliessung

- 1 Mit der Rekultivierung wird auch das land- und forstwirtschaftliche Erschliessungsnetz wieder hergestellt.
- 2 Die ungefähre Lage der land- und forstwirtschaftlichen Erschliessungsstrassen ist im Überbauungsplan II dargestellt. Der exakte Verlauf wird sich aus der möglichst natürlichen Anpassung an die topografische Situation ergeben.
- 3 Die Fahrbahnbreite ohne Bankett beträgt 3m.
- 4 Die Fahrbahn wird nach Möglichkeit mit einem natürlichen Belag (z.B. Mergel) ausgestaltet. Der Einbau von Hartbelag ist stellenweise möglich, muss jedoch im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens begründet werden.

Art. 25

Wanderweg

- 1 Am westlichen Rand des Perimeters verläuft ein kantonaler Wanderweg. Die Grubenbetreiberin verpflichtet sich, diesen dauernd offen zu halten. Bei Bedarf ist eine zeitweilige Verlegung möglich.
- 2 Der im nördlichen Teil der UeO liegende kantonale Wanderweg ist vor Beginn der Rodung der Abbauetappe 2 in Rücksprache mit den Berner Wanderwegen umzuleiten und nach der Rekultivierung wieder herzustellen.

Art. 26

Begehbarkeit, Sicherheit

- 1 Die Grubenbetreiberin hat das Recht, das Grubenareal oder Teile davon für Unbefugte abzusperren.
- 2 An den Grubenrändern sind rutschsichere Böschungswinkel zu wählen.
- 3 Die Grubenränder sind mittels Zaun zu sichern. Die Sicherung muss insbesondere im Waldareal für Tiere durchlässig bleiben.
- 4 Die Grubenbetreiberin sorgt mit geeigneten Mitteln dafür, dass im jeweiligen Auffüllungsbereich keine ordnungswidrigen Ablagerungen erfolgen.
- 5 Die freie Begehbarkeit noch nicht gerodeter oder vollständig rekultivierter und aus der Nachsorgepflicht (Art. 34) entlassener Grubenbereiche bleibt gewährleistet.

G Massnahmen zum Schutz der Umwelt

Art. 27

Boden

- 1 Die Behandlung der forst- und landwirtschaftlich genutzten Böden erfolgt nach dem neuesten Stand der Technik, den aktuellen Richtlinien der kantonalen Bodenschutzfachstelle, den Richtlinien des FSKB sowie den im UVB erwähnten Methoden zur Behandlung von Böden vernässter und unvernässter Standorte.
- 2 Der Abtrag der biologisch aktiven Bodenschicht und die Humusierung der Rekultivierungsflächen sind möglichst so zu koordinieren, dass sich eine Zwischenlagerung erübrigt.

Art. 28

Wasser

- 1 Die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten und Materialien sowie die Reparatur, der Unterhalt und das Auftanken von Fahrzeugen sind auf der Grubensohle untersagt.
- 2 Das im Abbaubereich anfallende Meteorwasser wird gesammelt und in den Schlammabsetzbecken versickert.

Art. 29

Natur

- 1 Der naturschützerische Wert der Kiesgrube Walliswil liegt in ihrer stetigen Veränderung. Das Naturschutzziel besteht darin, die während dem Abbau entstehenden Pionierstandorte (Wanderbiotope) und die darin lebenden Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Die Anlage und Pflege der Wanderbiotope wird durch die Grubenkommission begleitet.
- 2 Bei der Geländegestaltung im Waldgebiet sollen in Senken feuchte Stellen entstehen, welche für Amphibien neue Lebensräume bieten.
- 3 In dem im Überbauungsplan I bezeichneten Bereich entlang des zukünftigen Grubenrandes ist mit vorgezogenen waldbaulichen Massnahmen möglichst rasch ein widerstandsfähiger, neuer Waldrand aufzubauen.
- 4 Invasive Neophyten sind bis zur Abnahme der Rekultivierung zu bekämpfen.

Art. 30

Obstgarten

- 1 Der im Überbauungsplan II bezeichnete Obstgarten ist dauernd zu erhalten.
- 2 Pflege und Ersatz obliegen der Grundeigentümerin.

Art. 31

- Schutz gegen Immissionen
- Lärm
- Staub / Luft
- 1 Bei Abbau und Verarbeitung des Kiesel sind die im UVB erwähnten technischen und organisatorischen Massnahmen zu ergreifen, um die negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren.
 - 2 Gemäss Art. 43 der Lärmschutzverordnung (LSV) sind in der Nähe der Wohnzone die Planungswerte der Empfindlichkeitsstufe II einzuhalten.
Zudem gelten folgende Einschränkungen:
 - a) Lastwagenfahrten durch das Dorf Walliswil sind verboten. Vorbehalten bleiben Fahrten, welche der Schüttung des Lärmwalles oder der Belieferung von Baustellen dienen.
 - b) Abbau-, Wiederauffüll- und Rekultivierungsarbeiten dürfen nur während der ordentlichen Betriebszeiten von Montag bis Freitag von 07.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr erfolgen.
 - c) Der im Überbauungsplan I dargestellte Schutzdamm muss eine Höhe von 3-4m aufweisen und mit Gebüschgruppen bepflanzt werden. Er ist vor Beginn des Abbaus der Etappe 3 vollständig zu erstellen.
 - d) Während der Abbauetappe 3 ist der Steinbrecher zum Schutz der südlich des Abbaugebiets gelegenen Wohnzone schallabsorbierend einzuhausen.
 - 3 Die Abdeckungs- und Rekultivierungsarbeiten sind bei günstigen Wetterbedingungen durchzuführen. Zur Verminderung der Staubentwicklung sind bei trockener Witterung die arealinternen Fahrpfade zu nassen. Sofern trotzdem spürbare Staubentwicklungen einsetzen, müssen die Arbeiten notfalls eingestellt werden.
 - 4 Zur Verminderung der Strassenverunreinigung und der Staubentwicklung ist für die Reinigung der Fahrzeugreifen eine Pneuwaschanlage einzurichten.

Art. 32

- Abbau und Auffüllung in der Umgebung des Friedhofquartiers
- 1 Der Abbau im Geltungsbereich dieser Bestimmung darf erst beginnen, wenn sichergestellt ist, dass er ohne grösseren zeitlichen Unterbruch durchgeführt werden kann und die Auffüllung innert sechs Monaten seit Abbaubeginn vollendet sein wird.
 - 2 Beim Abbau ist ein Abstand von 20m zwischen dem Gebäude auf Parzelle Nr. 206 und dem oberen Grubenrand einzuhalten.

Art. 33

- Archäologische Funde
- 1 Treten archäologische Bodenfunde zutage, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Baupolizeibehörde sowie der archäologische Dienst des Kantons Bern zu benachrichtigen.

H Nachsorge

Art. 34

- | | |
|------------------------|--|
| Aufgaben der Nachsorge | <ol style="list-style-type: none">1 Die Nachsorge rekultivierter Grubenteile obliegt der Grubenbetreiberin.2 Die Pflicht zur Nachsorge ist auf vier Jahre beschränkt. |
|------------------------|--|

I Grubenkommission

Art. 35

- | | |
|--------------------------|---|
| Zweck | 1 Die Grubenkommission begleitet das Abbau- und Wiederherstellungsprojekt und dient dem Austausch zwischen der Grubenbetreiberin und der Standortgemeinde. |
| nichtständige Kommission | 2 Bei der eingesetzten Kommission handelt es sich um eine nicht-ständige vorberatende Gemeinde-Kommission ohne Entscheidbefugnis gemäss Art. 29 Gemeindegesetz. |
| Aufgaben | 3 Die Grubenkommission stellt eine regelmässige Kommunikation zwischen der Grubenbetreiberin und den kommunalen Behörden sicher. Die Grubenkommission überwacht im Auftrag der kommunalen Behörden die Einhaltung der Bestimmungen aus dieser Überbauungsordnung. |
| Zusammensetzung | <p>4 Die Grubenkommission setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>1 Mitglied der Einwohnergemeinde Oberbipp, 1 Mitglied der Einwohnergemeinde Walliswil b.N., 1 Mitglied der Einwohnergemeinde Wiedlisbach, 1 Mitglied der Burgergemeinde Oberbipp, 1 Mitglied der Burgergemeinde Walliswil b.N., 1 Mitglied der Burgergemeinde Wiedlisbach, 1 Mitglied der Grubenbetreiberin, dem zuständigen Revierförster sowie einer ökologisch ausgewiesenen Fachperson.</p> <p>Die jeweilige Partei bestimmt ihr Mitglied der Grubenkommission.</p> <p>Die Kommission kann bei Bedarf weitere (nicht stimmberechtigte) Fachleute mit beratender Funktion beiziehen.</p> |
| Organisation | 5 Der Gemeinderat von Walliswil b.N. setzt die Grubenkommission ein. Die Gemeinde Walliswil b.N. hat den Vorsitz. Die Kommission tagt mindestens zweimal im Jahr. Sie nimmt ihre Arbeit mit dem Inkrafttreten der Überbauungsordnung auf. |
| Information | 6 Die Grubenkommission stellt ihre Protokolle und Berichte der Grubenbetreiberin und den zuständigen Behörden und Fachstellen zu. |
| Pflichtenheft | 7 Die Konstituierung sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Grubenkommission sind im Pflichtenheft im Anhang 1 umschrieben. |

J Verträge

Art. 36

Vereinbarungen

- 1 Die Kosten, welche sich aus dem Vollzug dieser Überbauungsordnung ergeben, werden grundsätzlich durch die Grubenbetreiberin getragen.
- 2 Der bestehende Infrastrukturvertrag zwischen der Gemeinde Walliswil und der Grubenbetreiberin vom 20.09.1993 ist Bestandteil dieser Überbauungsordnung.
- 3 Die Einwohnergemeinden Oberbipp, Walliswil b.N und Wiedlisbach regeln untereinander die Zuständigkeiten für baupolizeiliche Massnahmen, Störfälle oder besondere Ereignisse in einer separaten Vereinbarung. Diese ist bis zur Genehmigung dieser Überbauungsordnung beizubringen.
- 4 Die zur Umsetzung dieser Überbauungsordnung erforderlichen privatrechtlichen Vereinbarungen mit den betroffenen Grundeigentümern sind bis zur Genehmigung der Überbauungsordnung beizubringen.

Art. 37

Finanzielle Sicherstellung

- 1 Die Grubenbetreiberin garantiert für die finanzielle Sicherstellung der Wiederauffüllung, Rekultivierung und Nachsorge nach den Vorschriften dieser Überbauungsordnung. Die Höhe der entsprechenden Kautions wird durch die kantonalen Behörden im Rahmen der erforderlichen Bewilligungen festgelegt.
- 2 Kommt die Grubenbetreiberin den ihr aus dieser Überbauungsordnung erwachsenden Verpflichtungen nicht nach, sind die kommunalen Behörden unter Rückgriff auf die Kautions zu Ersatzmassnahmen befugt.

K Schlussbestimmungen

Art. 38

Inkrafttreten

- 1 Die Überbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft (Art. 61 BauG) und ersetzt die Überbauungsordnung „Kiesgrube Walliswil“ vom 5. Dezember 2002.

Art. 39

Geltungsdauer

- 1 Die Vorschriften gelten für die Dauer des Kiesabbaus, der Wiederauffüllung sowie der Rekultivierung. Danach werden das Kulturland und die ökologischen Ausgleichsflächen gemäss Überbauungsplan II der Landwirtschaftszone zugewiesen.
- 2 Der Zeitpunkt, wann die Rekultivierung abgeschlossen und der Endzustand erreicht ist, wird auf Antrag der zuständigen Grubenkommission vom Gemeinderat beschlossen. Dieser hat die Aufhebung der Überbauungsordnung dem zuständigen Gemeindeorgan zum Beschluss vorzulegen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 58ff BauG.

Anhang

Pflichtenheft Grubenkommission

(gemäss Art. 35 der Überbauungsvorschriften)

- | | |
|---------------------|--|
| 1. Konstitution | Den Vorsitz sowie das Sekretariat der Grubenkommission führt die Einwohnergemeinde Walliswil b.N. Im übrigen konstituiert sich die Grubenkommission selbst. |
| 2. Organisation | <p>Die Grubenkommission tritt auf Verlangen einer Gemeinde oder der Grubenbetreiberin zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr.</p> <p>Tritt eine Ausnahmesituation ein oder ist eine besondere Situation absehbar bzw. im Grubenbetrieb eingeplant, so ist der oder die Vorsitzende der Grubenkommission rechtzeitig durch die Grubenbetreiberin zu orientieren.</p> |
| 3. Aufgaben | <p>Die Grubenkommission nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none">- Sie stellt die gegenseitige Information zwischen den Gemeindebehörden von Oberbipp, Walliswil b.N. und Wiedlisbach und der Grubenbetreiberin sicher.- Sie überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Überbauungsordnung sowie weiterer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen aus den Baubewilligungs- und Rodungsbewilligungsverfahren.- Sie behandelt allfällige Vollzugsprobleme und stellt den zuständigen Behörden Antrag.- Sie kann die zuständigen kantonalen Stellen und Fachverbände bei ihren Kontrollen und Abnahmen begleiten.- Sie behandelt allfällige Begehren und Reklamationen im Zusammenhang mit dem Grubenbetrieb und stellt den zuständigen Behörden Antrag. <p>Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Grubenkommission externe Fachleute beiziehen sowie bei Bedarf Arbeitsgruppen bilden.</p> |
| 4. Kompetenzen | Die Verantwortung für die Einhaltung der massgebenden Vorschriften trägt allein die Grubenbetreiberin. Die zuständigen kommunalen Behörden werden durch die Tätigkeiten der Grubenkommission entlastet, aber nicht von ihrer Verantwortung als Aufsichtsbehörden entbunden. |
| 5. Beschlussfassung | <p>Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p> <p>Die Kommission fällt ihre Entscheide mit einfachem Mehr unter Einschluss des Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.</p> |
| 6. Betretungsrecht | Die Mitglieder der Grubenkommission haben jederzeit das Recht, unter Wahrung der nötigen Vorsicht das Grubengelände zu betreten. |

7. Information

Die Grubenbetreiberin legt der Kommission einmal jährlich einen Bericht vor. Dieser gibt Auskunft über den Abbau, die Wiederauffüllung, die Rekultivierung, die Einhaltung der massgebenden Bewilligungen und Auflagen sowie über die Aufforstung der Realersatzflächen.

Die Grubenkommission stellt ihre Protokolle und Berichte der Grubenbetreiberin und den zuständigen Behörden und Fachstellen zu.

8. Änderungen, Auflösung

Änderungen des Pflichtenheftes bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte der Einwohnergemeinden Oberbipp, Walliswil b.N. und Wiedlisbach sowie der Grubenbetreiberin.

Die Auflösung der Grubenkommission erfolgt durch die Streichung von Art. 35 der Überbauungsvorschriften.

Genehmigungsvermerke

Gemeinde Oberbipp

Mitwirkung vom 2. April bis
8. Mai 2009

Vorprüfung vom 18. August
und 19. November 2010

Publikation

- im Amtsanzeiger vom
14. und 21. April 2011

Öffentliche Auflage
vom 15. April bis 16. Mai 2011

Publikation

- im Amtsblatt vom
13. Juli 2011

Öffentliche Auflage
vom 13. Juli bis 12. August 2011

Einspracheverhandlung: keine
Erledigte Einsprachen: keine
Unerledigte Einsprachen: keine
Rechtsverwahrungen: keine

Beschlossen durch den
Gemeinderat Oberbipp am
5. September 2011

Der Präsident

.....

Die Sekretärin

.....

Die Richtigkeit dieser Angaben
bescheinigt:

Oberbipp, 22. Sep. 2011

Die Gemeindeschreiberin

.....

Gemeinde Walliswil b. N.

Mitwirkung vom 2. April bis
8. Mai 2009

Vorprüfung vom 18. August
und 19. November 2010

Publikation

- im Amtsanzeiger vom
14. und 21. April 2011

Öffentliche Auflage
vom 15. April bis 16. Mai 2011

Publikation

- im Amtsblatt vom
13. Juli 2011

Öffentliche Auflage
vom 13. Juli bis 12. August 2011

Einspracheverhandlung: keine
Erledigte Einsprachen: keine
Unerledigte Einsprachen: keine
Rechtsverwahrungen: keine

Beschlossen durch den
Gemeinderat Walliswil b.N. am
20. September 2011

Die Präsidentin

.....

Der Sekretär

.....

Die Richtigkeit dieser Angaben
bescheinigt:

Walliswil b.N., 30. Sep. 2011

Der Gemeindeschreiber

.....

Gemeinde Wiedlisbach

Mitwirkung vom 2. April bis
8. Mai 2009

Vorprüfung vom 18. August
und 19. November 2010

Publikation

- im Amtsanzeiger vom
14. und 21. April 2011

Öffentliche Auflage
vom 15. April bis 16. Mai 2011

Publikation

- im Amtsblatt vom
13. Juli 2011

Öffentliche Auflage
vom 13. Juli bis 12. August 2011

Einspracheverhandlung: keine
Erledigte Einsprachen: keine
Unerledigte Einsprachen: keine
Rechtsverwahrungen: keine

Beschlossen durch den
Gemeinderat Wiedlisbach am
12. September 2011

Der Präsident i.V.

.....

Der Sekretär a.i.

.....

Die Richtigkeit dieser Angaben
bescheinigt:

Wiedlisbach, 20. SEP. 2011

Der Gemeindeschreiber a.i.

.....

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am - 9. März 2012

B. Wiedner

Gemeinde Oberbipp
Gemeinde Walliswil bei Niederbipp
Gemeinde Wiedlisbach

Überbauungsordnung "Kiesgrube Walliswil"

Überbauungsplan I
Rodung und Abbau

Genehmigung

September 2011

Massstab: 1:2'000
Format: 60/105

BHP RAUMPLAN
Siedlung • Verkehr • Umwelt
Riederweg 10, Postfach 575, 3000 Bern 14
Telefon 031 388 60 60, Fax 031 388 60 69
E-Mail: info@raumplan.ch

Auftrag Nr. 0812
Bearbeitung: ns/im
Dokument: 0812_360_ÜPL_AL.vwx

Legende

••••• Wirkungsbereich

Abbau

--- Abbauperimeter

--- Abbauetappen 1 - 3

--- Abbau gemäss Art. 32 UeV

--- Lärmschutzdamm

--- Humusdepot

--- Waldbodendepot

Hinweise

--- Rodungsperimeter

--- durch den Abbau betroffene Waldfläche:
temporäre Rodung

--- Bereich für vorgezogene waldbauliche
Massnahmen: temporäre Rodung

--- durch den Abbau betroffene Waldfläche:
definitive Rodung

--- Höhenkurven (Aequidistanz 1m Zustand bestehend)

--- Parzellen

--- Gemeindegrenze

--- Wald

--- Gewässerschutzareal Dälenbaan

--- Entwässerungsgraben Holzmatt

--- unterirdisches Transportband

UeV Art.

1

6

7

32

31

4

4

5

5

29

5

Genehmigungsvermerke

Gemeinde Oberbipp

Mitwirkung vom 2. April bis 8. Mai 2009

Vorprüfung vom 18. August und
19. November 2010

Publikation
- im Amtsanzeiger vom 14. und 21. April 2011

Öffentliche Auflage
vom 15. April bis 16. Mai 2011

Publikation
- im Amtsblatt vom 13. Juli 2011

Öffentliche Auflage
vom 13. Juli bis 12. August 2011

Einspracheverhandlung: keine
Erledigte Einsprachen: keine
Unerledigte Einsprachen: keine
Rechtsverwarungen: keine

Beschlossen durch den Gemeinderat
Oberbipp am 5. September 2011

Der Präsident

Die Sekretärin

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt
Oberbipp, 22. Sep. 2011

Die Gemeindeschreiberin

Gemeinde Walliswil b. N.

Mitwirkung vom 2. April bis 8. Mai 2009

Vorprüfung vom 18. August und
19. November 2010

Publikation
- im Amtsanzeiger vom 14. und 21. April 2011

Öffentliche Auflage
vom 15. April bis 16. Mai 2011

Publikation
- im Amtsblatt vom 13. Juli 2011

Öffentliche Auflage
vom 13. Juli bis 12. August 2011

Einspracheverhandlung: keine
Erledigte Einsprachen: keine
Unerledigte Einsprachen: keine
Rechtsverwarungen: keine

Beschlossen durch den Gemeinderat
Walliswil b. N. am 20. September 2011

Die Präsidentin

Der Sekretär

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt
Walliswil b. N., 30. Sep. 2011

Der Gemeindeschreiber

Gemeinde Wiedlisbach

Mitwirkung vom 2. April bis 8. Mai 2009

Vorprüfung vom 18. August und
19. November 2010

Publikation
- im Amtsanzeiger vom 14. und 21. April 2011

Öffentliche Auflage
vom 15. April bis 16. Mai 2011

Publikation
- im Amtsblatt vom 13. Juli 2011

Öffentliche Auflage
vom 13. Juli bis 12. August 2011

Einspracheverhandlung: keine
Erledigte Einsprachen: keine
Unerledigte Einsprachen: keine
Rechtsverwarungen: keine

Beschlossen durch den Gemeinderat
Wiedlisbach am 12. September 2011

Der Präsident

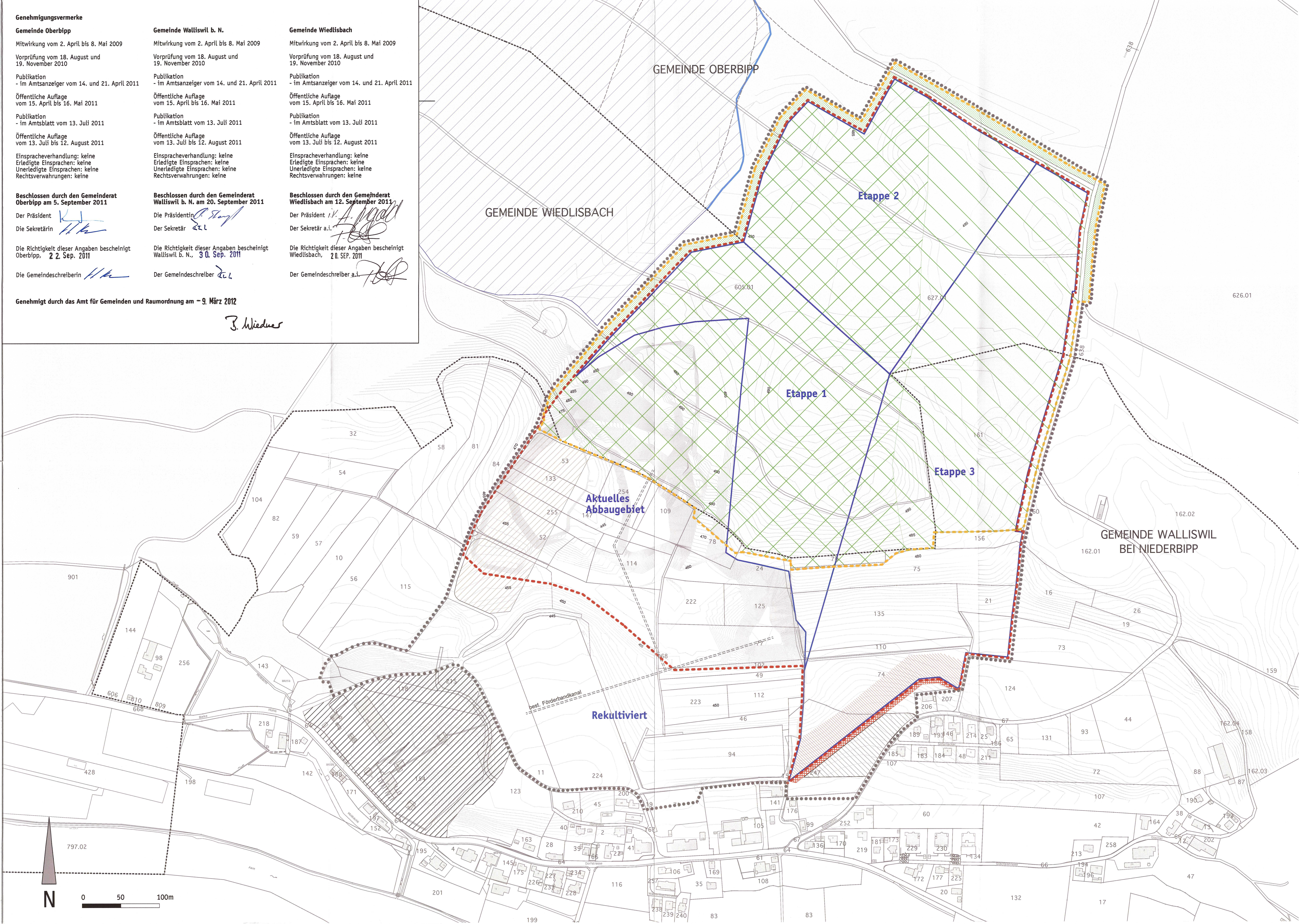
Der Sekretär a.i.

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt
Wiedlisbach, 20. SEP. 2011

Der Gemeindeschreiber a.i.

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am - 9. März 2012

J. Wiedner



Gemeinde Oberbipp
Gemeinde Walliswil bei Niederbipp
Gemeinde Wiedlisbach

Überbauungsordnung "Kiesgrube Walliswil"

Überbauungsplan II
Auffüllung und Endgestaltung

Genehmigung

September 2011

Massstab: 1:2'000
Format: 80/105

BHP RAUMPLAN

Siedlung • Verkehr • Umwelt
Riedweg 20, Postfach 575, 3000 Bern 14
Telefon 031 388 60 60, Fax 031 388 60 69
E-Mail: info@raumplan.ch

Auftrag Nr. 0812
Bearbeitung: re/im
Dokument: 0812_360_OBP1_06.vwx

Legende	UeV Art.
••••• Wirkungsbereich	1
Auffüllung	
--- Auffüllperimeter	12
— Auffülletappen	13
/// Auffüllung nach Art. 32 UeV	32
Rekultivierung	
••••• künftige Ersatzaufforstungsfläche	19
/// ökologische Ausgleichsfläche	21
/// ökologische Ausgleichsfläche: Waldrandaufwertung	29
Erstanznahme für Beeinträchtigung wertvoller Waldgesellschaften	
Kulturland Landwirtschaftszone	20
Obstgarten	30
Erschliessung (nach Abschluss der Rekultivierung)	
— Landwirtschaft	24
--- Forstwirtschaft	24
Topografische Endgestaltung	
— 480 Höhenkurven (Aequidistanz 1m)	15
+ 460 verbindliche Höhenkote	15
Hinweise	
— Parzellen	
--- Gemeindegrenze	
— Wanderweg	
••••• Wiederaufforstung (temporäre Rodung)	18
/// Ersatzaufforstungsfläche (Art. 7 Abs. 1 WAG)	18
— Wald	
— Gewässerschutzareal Dälenbaan	
— Entwässerungsgraben Holzmatte	

Genehmigungsvermerke

Gemeinde Oberbipp

Mitwirkung vom 2. April bis 8. Mai 2009

Vorprüfung vom 18. August und
19. November 2010

Publikation
- im Amtsanzeiger vom 14. und 21. April 2011

Öffentliche Auflage
vom 15. April bis 16. Mai 2011

Publikation
- im Amtsblatt vom 13. Juli 2011

Öffentliche Auflage
vom 13. Juli bis 12. August 2011

Einspracheverhandlung: keine
Erledigte Einsprachen: keine
Unerledigte Einsprachen: keine
Rechtsverwahrungen: keine

Beschlossen durch den Gemeinderat
Oberbipp am 5. September 2011

Der Präsident
Die Sekretärin

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt
Oberbipp, 22. Sep. 2011

Die Gemeindegemeinderin

Gemeinde Walliswil b. N.

Mitwirkung vom 2. April bis 8. Mai 2009

Vorprüfung vom 18. August und
19. November 2010

Publikation
- im Amtsanzeiger vom 14. und 21. April 2011

Öffentliche Auflage
vom 15. April bis 16. Mai 2011

Publikation
- im Amtsblatt vom 13. Juli 2011

Öffentliche Auflage
vom 13. Juli bis 12. August 2011

Einspracheverhandlung: keine
Erledigte Einsprachen: keine
Unerledigte Einsprachen: keine
Rechtsverwahrungen: keine

Beschlossen durch den Gemeinderat
Walliswil b. N. am 20. September 2011

Die Präsidentin
Der Sekretär

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt
Walliswil b. N., 30. Sep. 2011

Der Gemeindegemeinder

Gemeinde Wiedlisbach

Mitwirkung vom 2. April bis 8. Mai 2009

Vorprüfung vom 18. August und
19. November 2010

Publikation
- im Amtsanzeiger vom 14. und 21. April 2011

Öffentliche Auflage
vom 15. April bis 16. Mai 2011

Publikation
- im Amtsblatt vom 13. Juli 2011

Öffentliche Auflage
vom 13. Juli bis 12. August 2011

Einspracheverhandlung: keine
Erledigte Einsprachen: keine
Unerledigte Einsprachen: keine
Rechtsverwahrungen: keine

Beschlossen durch den Gemeinderat
Wiedlisbach am 12. September 2011

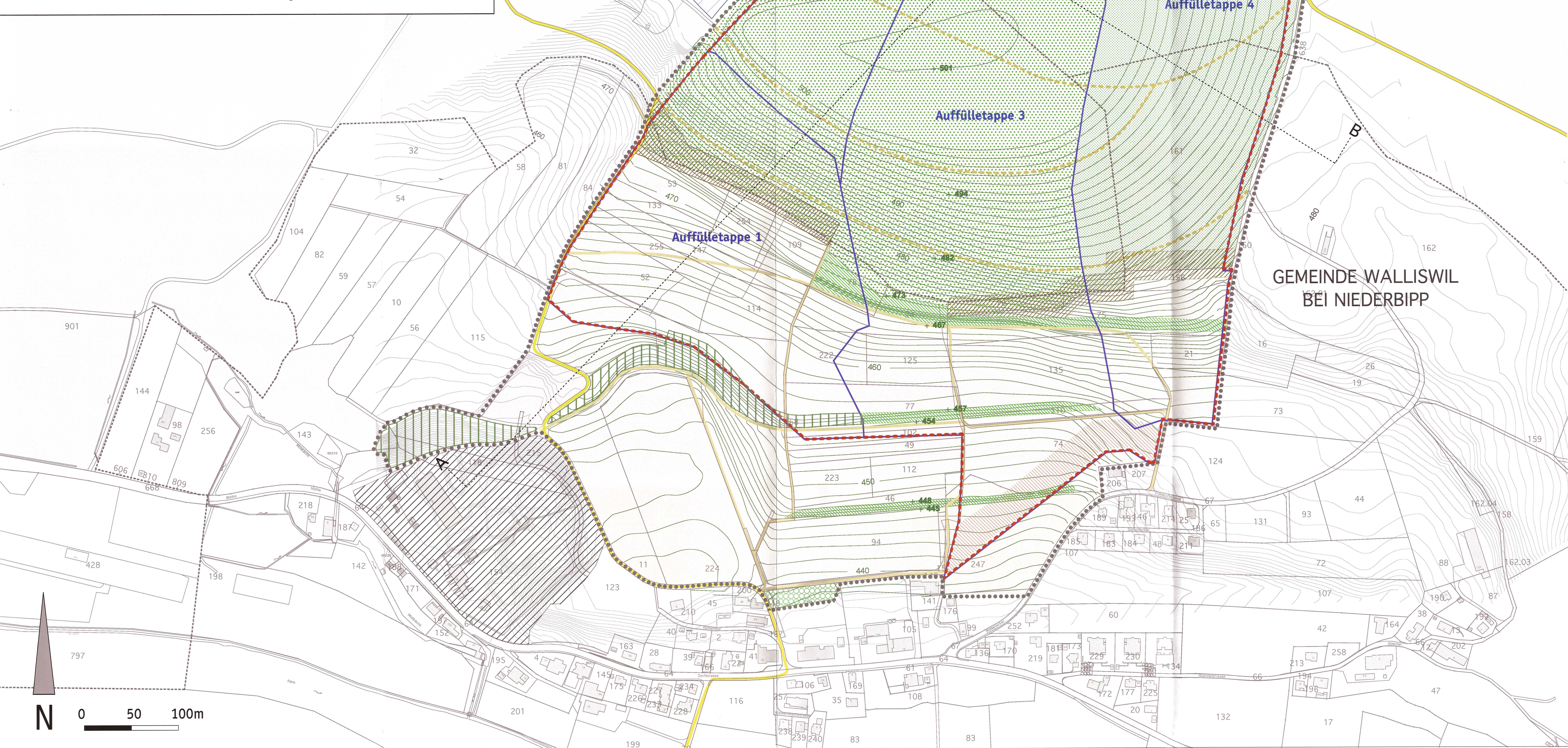
Der Präsident
Der Sekretär

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt
Wiedlisbach, 20. Sep. 2011

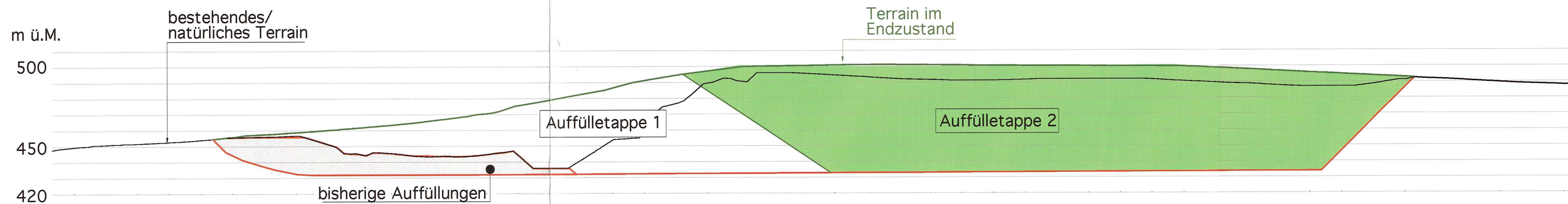
Der Gemeindegemeinder

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 9. März 2012

3. Wiedner



Längenprofil A - A 1 : 2'000



Querprofil B - B 1 : 2'000

